

Leitfaden für die Organisation von Veranstaltungen (Ausgabe I/16)

Auskünfte	POLIZEIINSPEKTORAT	Tel. 032 655 66 98
	BAUDIREKTION	Tel. 032 654 67 67
	SCHULVERWALTUNG	Tel. 032 654 79 79
	GEWERBE UND HANDEL	Tel. 032 627 28 53

Inhalt

1. Allgemeines	Seite 1
2. Für folgende Tätigkeiten benötigen Sie eine Bewilligung	Seite 2
3. Meldepflicht / Bewilligungspflicht	Seite 2
4. Generelle Bewilligungspflicht	Seite 3
5. Gebührenfrei sind	Seite 3
6. Dienstleistungen PI	Seite 3
7. Öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen, die verfügbar sind	Seite 3
8. Finanzielle Planung	Seite 4
9. Sicherheits- und feuerpolizeiliche Anordnungen, Hinweise und Ratschläge PI	Seite 4/5
10. Adressen, Telefonnummern und Mail-Adressen für's Organisieren	Seite 5/6
11. Wissenswertes	Seite 6/7

1. Allgemeines

Das Polizeinspektorat Grenchen (nachfolgend PI genannt) ist die Anlauf- und Auskunftsstelle der Stadtverwaltung für die Organisation von Veranstaltungen. Mit dem entsprechenden "*Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung einer Veranstaltung in der Stadt Grenchen*" erreichen Sie gleichzeitig die Polizei Kanton Solothurn, die Baudirektion, Schulverwaltung und die Stadtkanzlei.

Orientieren Sie das PI spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn über den geplanten Anlass – bei grösseren Veranstaltungen früher – ausfolgenden Gründen:

- Sie brauchen je nach der Art und Konzept Ihres Anlasses vielleicht verschiedene *Bewilligungen*, ein *Sicherheits-, Abfall-, und Verkehrskonzept* oder es besteht für Ihre Veranstaltung eine *Meldepflicht* oder gar eine generelle *Bewilligungspflicht*. Es kann auch sein, dass diverse Tätigkeiten bei einer Veranstaltung *bewilligungsfrei*, andere jedoch *bewilligungspflichtig* sind.
- Das Vorhaben soll auf öffentlichen Strassen, in Grünanlagen oder Plätzen durchgeführt werden? In einem solchen Fall müssen die übrigen Nutzungsansprüche für diese Örtlichkeiten aufeinander abgestimmt werden (vielleicht möchte noch jemand anderes an dem von Ihnen vorgesehenen Datum die gleichen Örtlichkeiten benutzen). Das PI lehnt jede Haftung ab, wenn Veranstaltende bereits vor Erhalt der Bewilligung organisatorische Massnahmen getroffen haben und dadurch unnötige Kosten entstehen. Treffen Sie also keine Vereinbarungen, bevor Ihnen vom PI nicht zumindest der Platz zugesichert wurde. Müssen vorgesehene Veranstaltungen - nach geleistetem PI-Organisationsaufwand - durch die Veranstaltenden abgesagt werden, wird das PI eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 (gem. Gebührenreglement) einverlangen.

Zur Organisation von Dienstleistungen und Infrastrukturen benützen Sie die Adressliste (Seite 5/6). Sie kann, wie eine Checkliste verwendet werden.

Die finanzielle Planung ist wichtig, weil auch die Inanspruchnahme von städtischen Dienstleistungen, das Benützen von öffentlichen Plätzen, Strassen und Anlagen und das Erteilen von Bewilligungen gebührenpflichtig sind.

Während der Dauer des Anlasses hat u.a. eine verantwortliche Person anwesend und telefonisch erreichbar zu sein. Sie ist für das ordnungsgemässe Durchführen verantwortlich und ist dafür besorgt, dass alle Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Dabei haben Sicherheit und Schutz des Publikums erste Priorität.

2. Für folgende Tätigkeiten benötigen Sie eine Bewilligung

Tätigkeit	Bewilligungsbehörde	Bemerkungen/ Einschränkungen
Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge, Mahnwachen etc.	Polizeiinspektorat	Anmeldungen sind direkt beim Polizeiinspektorat Grenchen einzureichen.
Sportveranstaltungen auf öffentlichem Boden	Polizeiinspektorat Baudirektion	Zuständigkeiten werden vom Polizeiinspektorat Grenchen bestimmt.
Musikaufführungen und Benützen von Lautsprechern im Freien, Open-Air-Filmvorführungen	Polizeiinspektorat	Je nach Ort/Art des Anlasses werden zeitliche Beschränkungen gemacht. Es ist sinnvoll die Anwohnerschaft (z.B. mittels Informationsblatt in die Briefkästen) rechtzeitig zu informieren.
Festwirtschaft (wenn gewirtet wird, Freinachtgesuche (ab 00.30 Uhr)	Polizeiinspektorat	Die gewünschte Verlängerung ist auf dem Formular „Gesuch“ zu erwähnen.
Durchführen einer Tombola / Glücksspiele (Zwirbele, Raten und Wettbewerbe) bewilligungsfähig nur während einer Veranstaltung	Polizeiinspektorat	Auskunft erteilt das Polizeiinspektorat Grenchen.
Himmelscheinwerfer (Skybeamer)	Baudirektion	Nach Einverständnis des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL), erteilt die Baudirektion die Bewilligung. Auskunft über das Bauinspektorat Tel. 032 654 67 67.
Wasserentnahme ab Hydranten	Städtische Werke SWG	Wasserentnahme ab Hydrant Bedarf einer Bewilligung und bedingt den Einsatz eines SWG – Wasserzählers. Auskunft erteilen die Städtischen Werke SWG Tel. 032 654 66 66.
Feuerwerk, Illuminationen	Polizeiinspektorat	Details sind direkt beim Polizeiinspektorat Grenchen zu erfragen, da viele Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen (Standort öffentlich/privat, Einverständnis Grundeigentümerschaft, Zeit der Durchführung, Dauer, Art des Feuerwerks etc.). Auskunft erteilt das Polizeiinspektorat Grenchen.
Sammeln von Unterschriften	Polizeiinspektorat	Auskunft erteilt das Polizeiinspektorat Grenchen.

3. Meldepflicht / Bewilligungspflicht

- Alle Veranstaltungen und Ausstellungen unterstehen einer Meldepflicht an die Stadt. Der **Fragebogen "Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung"** ist spätestens acht Wochen (bei grösseren Veranstaltungen früher) vor dem Anlass auszufüllen und dem PI einzureichen.
- Zur Vorverlegung/Verlängerung der Gastwirtschaftsöffnungszeit (Festwirtschaftsbetrieb (wenn gewirtet wird, Freinachtgesuche (ab 00.30 Uhr), ist der Fragebogen **"Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Vorverlegung/Verlängerung der Gastwirtschaftsöffnungszeit"** zwei Werktage zuvor dem PI einzureichen.
- Bei Durchführung einer Tombola, Glücksspiele (Zwirbele, Raten und Wettbewerbe), ist vorgängig mit dem PI telefonischen Kontakt aufzunehmen.

4. Generelle Bewilligungspflicht

Eine generelle Bewilligungspflicht besteht für Demonstrationen und Kundgebungen auf öffentlichem Boden. Anmeldungen sind direkt beim Polizeiinspektorat Grenchen, Bahnhofstrasse 23, einzureichen, die zuständig für die weitere Behandlung dieser Gesuche ist.

5. Gebührenfrei sind...

- das Verteilen von Drucksachen über Wahlen, Abstimmungen, kirchliche Organisationen und Einladungen zu Versammlungen politischer und wirtschaftlicher Natur;
- das Sammeln von Unterschriften für politische Eingaben.

6. Dienstleistungen PI

- Mithilfe bei der Suche von Standorten und Reservierung von Plätzen, wobei in der nachfolgenden Liste geregelt ist, wer die Platzbewilligung erteilt. Ohne eine definitive Zusage für den Standort, werden die übrigen Bewilligungen (Lautsprecher, Gastgewerbe, Tombola etc.) nur unter Vorbehalt erteilt.
- Für den Anlass wird nur dasjenige Signalisations- und Absperrmaterial organisiert, welches aus verkehrs- und sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist. Benötigt der/die Veranstalter/in zusätzliches Material (Gitter, Gummihüte, usw.) ordert er/sie diese - unter Kostenfolge - selber bei der entsprechenden Dienstleistungsstelle. Für solch zusätzlich geordnetes Material wird kein Kostenerlass gewährt.

7. Öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen für die Durchführung von Veranstaltungen

Platzbewilligungen		
Polizeiinspektorat Grenchen: Tel. 032 655 66 98 Baudirektion: Tel. 032 654 67 67 Schulverwaltung: Tel. 032 654 79 79		
Örtlichkeit	Bemerkungen/Einschränkungen	Allgemeines
Marktplatz	Platzbewilligung durch PI Markt: jeweils Freitag bis 13.30 Uhr Zeitliche Einschränkung: Tagesanlässe: Wochentags 08.00 - 18.00 Uhr Abendveranstaltungen: 18.00 - 22.00 Uhr (Fr/Sa bis 23.00 Uhr) Installationen: Bei Monatsmarkt Freitag ab 13.00 Uhr übrige Tage ab 08.00 Uhr Abräumen: Reinigen: Montag bis 12.00 Uhr (kein Abräumen am Samstag ab 18.00 bis Montag 08.00 Uhr)	Nutzungskonzept
Zytplatz	Platzbewilligung durch PI Markt: Jeden 1. Freitag im Monat bis 13.30 Uhr	Nutzungskonzept
Schwimmbadparkplatz-Nord	Platzbewilligung durch PI Steht nur vom 20. September bis 30. April für andere Nutzungen zur Verfügung.	nur ausserhalb Badesaison nutzbar
Schwimmbadparkplatz-Ost	Platzbewilligung durch PI Wegen regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen Daten frühzeitig abklären.	Für Zirkusse
übrige Strassen und Plätze	Platzbewilligung auf Anfrage bei PI Bewilligungen werden sehr zurückhaltend erteilt.	Nutzungskonzepte
Schulhausplätze	Platzbewilligung durch Schulverwaltung Nur ausserhalb der Schulzeiten als Parkplatz nutzbar.	Für Parkplätze

8. Finanzielle Planung

- Alle städtischen Dienstleistungen (Verkehrsabsperungen, Signalisationen, Installationen, Marktstände, Transporte, Reinigungen, Abfallentsorgung etc.) werden den Organisierenden gemäss den geltenden Gebührentarifen in Rechnung gestellt.
- Auch Wiederinstandstellungen von Grünanlagen oder Reparaturen an Infrastrukturen können Kosten verursachen. Dafür ist ebenfalls eine angemessene Summe zu budgetieren.
- Kosten für Strom, Wasser sowie die Montage und Demontage von Strom- und Wasseranschlüssen sind einzurechnen.
- Alle Gesuche müssen detaillierte Angaben zu Projekt, Durchführenden, Budget, Finanzierung und allfälligen Abrechnungen aus früheren Jahren enthalten. Wegen den aufwändigen Abklärungen sind sie spätestens 6 Wochen vor dem Anlass dem PI einzureichen.
- Gemäss den geltenden Gebührenreglementen und Gebührentarifen können bestimmte Leistungen auf Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn dies im Interesse der Stadt liegt. Entsprechende Gesuche sind spätestens zwei Wochen vor dem Anlass bei der Stadtkanzlei einzureichen.
- Ebenfalls können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die oder der Gesuchsteller spätestens zwei Wochen vor dem Anlass schriftlich ein Gesuch bei der Stadtkanzlei einreicht und dabei glaubhaft machen kann, dass das Entrichten der Gebühr für sie oder ihn eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.
- Kosten, die durch eine Fehlplanung entstanden sind, müssen immer von den Veranstaltenden selbst getragen werden.
- Für eine Gebührenbefreiung oder einen Gebührenerlass gelten unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen. Es handelt sich nicht bei allen städtischen Leistungen um Gebühren, deshalb empfiehlt es sich, die Möglichkeiten frühzeitig mit den Amtsstellen abzuklären.

9. Sicherheits- und feuerpolizeiliche Anordnungen und Empfehlungen

Achten Sie bei der Planung auf folgende Punkte:

- Fluchtwege und Notausgänge müssen frei bleiben und dürfen nicht verstellt sein
- Notbeleuchtungen installieren
- Fluchtwegmarkierungen (permanent leuchtend) anbringen
- Räume nicht überbelegen: in Festsälen, Konzerthallen, Stadien etc. meist 2 Person/m². Es müssen immer genügend Fluchtwege vorhanden sein. Rahmenbedingungen mit der Feuerwehr rechtzeitig abklären.
- Zu- und Durchfahrten für Rettungsdienste (Feuerwehr, Sanität, Polizei) sicherstellen und freihalten
- Abschränkungen aufstellen
- Helium- und Sauerstoffflaschen mit einer Kette oder einem Metallband sichern. Ungesicherte Flaschen bilden eine Gefahrenquelle für Teilnehmende und Besuchende (Explosionsgefahr).

- Keine leicht brennbaren Materialien verwenden (wichtig bei Dekorationsmaterial, Partyzelten, Stoffbahnen etc.)
- Feuerlöscher oder Feuerlöscheinrichtungen müssen funktionstüchtig vorhanden sein
- Treppen, Rampen und Laufstege sichern und sichtbar machen
- Rauchverbote anbringen
- Erste Hilfe-Posten organisieren
- Am Boden liegende Stromkabel wegen Stolpergefahr befestigen und sichern (Kabelbrücke)
- Allgemein Hindernisse eliminieren oder kennzeichnen
- Kabelrollen ganz abrollen, es entwickelt sich sonst Hitze und dadurch Brandgefahr
- Grillstände gegen das Umkippen sichern, Distanz zu den Konsumierenden einplanen (wegen der Verbrennungsgefahr) und Boden mit feuerfester Unterlage abdecken
- Schläuche bei Gasflaschen richtig befestigen und nicht knicken
- Keine Gasflaschen in geschlossenen Räumen verwenden
- FI-Schalter beim Strom installieren
- Schwer sichtbare Gegenstände markieren (Leuchtband, Abdeckung)
- Versichern Sie sich gegen Risiken
- Organisieren Sie den Transport von oder zu Ihrem Veranstaltungsort, sobald mit grossem Besucheraufkommen zu rechnen ist. Nehmen Sie dafür Kontakt mit der BGU oder anderen Transportunternehmen auf.
- Informieren Sie die Anwohnerschaft über Ihr Vorhaben z.B. mittels Flugblätter.

10. Adressen, Telefonnummern und Mail-Adressen für's Organisieren

☐	Allgemeine Auskünfte über Veranstaltungen (Orte, Termine)	Polizeiinspektorat Grenchen Bahnhofstrasse 23 2540 Grenchen	032 655 66 98 polizeiinspektorat@grenchen.ch
☐	Politische Aktionen und Kundgebungen	Polizeiinspektorat Grenchen Bahnhofstrasse 23 2540 Grenchen	032 655 66 98 polizeiinspektorat@grenchen.ch
☐	Öffentliche Park- und Grünanlagen und Schwimmbad	Baudirektion Stadt Grenchen Dammstrasse 14 2540 Grenchen	032 654 67 67 baudirektion@grenchen.ch
☐	Festmobiliar	Baudirektion Stadt Grenchen Dammstrasse 14 2540 Grenchen	032 654 67 67 baudirektion@grenchen.ch
☐	Schulhäuser, Sportplätze, Turnhallen, Hallenbad, Schulhausplätze	Schulverwaltung Schulstrasse 35 2540 Grenchen	032 654 79 79 schulverwaltung@grenchen.ch
☐	Gruppenunterkünfte in Zivilschutzanlagen	Amt für Zivilschutz Simplonstrasse 6 2540 Grenchen	032 654 75 00 zivilschutz@grenchen.ch

☐	Bewilligungsrechtliche Fragen	Gewerbe und Handel Ambassadorshof 4509 Solothurn	032 627 28 53
☐	Fragen zu lebensmittelrechtlichen Anforderungen	Lebensmittelkontrolle Werkhofstrasse 5 4500 Solothurn	032 627 24 03
☐	Marktstände, Signalisations- und Absperrmaterial, Verkehrs- und Parkplatzdispositive	Polizeiinspektorat Grenchen Bahnhofstrasse 23 2540 Grenchen	032 655 66 98 polizeiinspektorat@grenchen.ch
☐	Stromanschluss, Vermieten von Materialien zur Stromverteilung. Kabelrollen, Verteilkästen usw.	SWG Brühlstrasse 15 2540 Grenchen	032 654 66 66 info@swg.ch
☐	Wasseranschluss	SWG Brühlstrasse 15 2540 Grenchen	032 654 66 66 info@swg.ch
☐	Abwasser	Baudirektion Stadt Grenchen Dammstrasse 14 2540 Grenchen	032 654 67 67 baudirektion@grenchen.ch
☐	Vorbeugender Brandschutz	Feuerwehr Schmelzstrasse 5 2540 Grenchen	032 654 75 61 feuerwehr@grenchen.ch
☐	Entsorgung und Kehrrichtabfuhr, Abfallkonzept	Baudirektion Stadt Grenchen Dammstrasse 14 2540 Grenchen	032 654 67 67 baudirektion@grenchen.ch
☐	Strassenreinigung	Baudirektion Stadt Grenchen Dammstrasse 14 2540 Grenchen	032 654 67 67 baudirektion@grenchen.ch
☐	Sanitätsdienst	Ambulanz- und Rettungsdienst Grenchen Lebernstrasse 41 2540 Grenchen	032 645 41 15 rettung@grenchen.ch
☐	Öffentliche Verkehrsmittel (Extrafahrten, Pauschalen)	Busbetrieb Grenchen und Umgebung BGU Kirchstrasse 10 2540 Grenchen	032 644 32 11 info@bgu.ch
☐	Urheberrechtsabgaben	SUISA, Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke Bellariastr. 82, 8038 Zürich	044 485 66 66 suisa@suisa.ch
☐	Erlass oder Teilerlass von Kosten für städtische Dienstleistungen	Stadt Grenchen Stadtkanzlei Bahnhofstrasse 23 2540 Grenchen	032 655 66 66 stadtkanzlei@grenchen.ch
☐	Arbeitsrechtliche Bewilligungen (Sonntags- und Nachtarbeitsbewilligungen)	Amt für Wirtschaft und Arbeit Untere Sternengasse 2 4500 Solothurn	032 627 94 11
☐			
☐			

11. Wissenswertes

Jugendschutz		Es ist verboten an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitive und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen oder auszuschenken. §16 Alkoholfreie Getränke Wer Gäste bewirtet, ist verpflichtet, mindestens drei verschiedene alkoholfreie Getränke anzubieten, die nicht teurer sind als die gleiche Menge des billigsten offerierten alkoholhaltigen Getränkes.
Lebensmittel		Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Merkblatt unter: https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesalk/Lebensmittel_und_Gebrauchsgegenstaende/pdf_LMK/Merkblaetter_LMK/Selbstkontrolle/Fuehren_von_Restauratsbetrieben_Feste_Anlaessen.pdf
Lärm Laseranlagen		Die Schall- und Laserverordnung (SLV) gibt vor, welche (Schall) Grenzwerte bei Musikanlässen und Laseranlagen (in Gebäuden und im Freien) eingehalten werden müssen, damit das Publikum geschützt ist. Himmelstrahler und Skybeamer bei Veranstaltungen sind verboten. Merkblatt und Meldeformulare unter: https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/luft-laerm-strahlung/laerm-erschuetterung/veranstaltungen-mit-schall-und-laser/
Bodenschutz		Veranstaltungen auf der „Grünen Wiese“ verlangen einen schonenden Umgang mit dem Boden. Merkblatt unter: https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-afu/20_Boden/2_Boden/243_ui_02.pdf
Abfälle		Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Weitere Hinweise unter: www.saubere-veranstaltung.ch
Gewässerschutz		Für Veranstaltungen / Tätigkeiten in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich. Übersicht über die Grundwasserschutzzonen und die öffentlichen Gewässer unter: https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/umweltdaten/interaktive-karten/gewaesserschutzkarte
Bauten, bauliche- Anlagen und Terrainveränderungen		Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind unzulässig, wenn die Interessen des Landschafts-, Ufer- oder Naturschutzes höher zu gewichten sind.
Anlässe im Wald		Für Veranstaltungen / Tätigkeiten im Wald braucht es eine Zustimmung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Gesuchsformular unter: http://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/wald/freizeit-und-erholung/veranstaltungen-im-wald/
Natur- und Landschaftsschutz		In Naturschutzgebieten/Naturreservaten/Naturschutzzonen sind keine Veranstaltungen erlaubt. In kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft sind Veranstaltungen ausgeschlossen.

Brandschutz	Bei der Organisation von Veranstaltungen ist der zuständige Brandschutzexperte der SGV beizuziehen. Zuständigkeit unter: www.sgvso.ch/Brandschutz/Organisation
-------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

